



17. März 1998

L.

Gemeinde Teufen: Quartier- und Gestaltungsplan Rütiberg; Genehmigung

Dem Bericht der Baudirektion vom 26. Februar 1998 ist zu entnehmen:

Mit Schreiben vom 23. Januar 1998 ersucht der Gemeinderat Teufen um die Genehmigung des obenerwähnten Planungsinstrumentes.

Sachlage

1. Der Quartierplan Rütiberg bezweckt die Regelung der Erschliessung und die Erstellung von ortsbaulich guten Wohnbauten in verschiedenen Baubereichen.
2. Der im Quartierplan integrierte Gestaltungsplan Rütiberg bezweckt die Erstellung einer gut in die bestehende Topographie eingepassten Terrassenhaussiedlung.
3. Über den Quartierplan mit integriertem Gestaltungsplan Rütiberg wurde das Vorprüfungsverfahren durchgeführt.
4. Der Quartierplan mit integriertem Gestaltungsplan Rütiberg wurde am 9. Dezember 1997 vom Gemeinderat erlassen.
5. Die öffentliche Planauflage des Planungsinstrumentes erfolgte vom 17. Dezember 1997 bis 15. Januar 1998. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

1. Formelles

Gemäss Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG (bGS 721.1) treten Baureglemente und Nutzungspläne mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Die Genehmigung wird erteilt, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften und der übergeordneten Planung entsprechen und nicht als unzweckmässig erscheinen.

Die formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäss Art. 47 ff des EG zum RPG (bGS 721.1) sind erfüllt. Formell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

2. Materielles

Die Baudirektion hatte Gelegenheit, im Vorprüfungsverfahren mitzuwirken.
Die materiellen Anforderungen gemäss Art. 43 EG zum RPG sind erfüllt. Materiell steht der Plangenehmigung durch den Regierungsrat damit nichts entgegen.

Antrag

Die Baudirektion stellt, gestützt auf Art. 6 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 3 des EG zum RPG, folgende Anträge:

1. Der Quartier- und Gestaltungsplan Rütiberg sei zu genehmigen.
2. Für die Genehmigung sei eine Gebühr von Fr. 800.- zu erheben.

Beschluss: Zustimmung zum Antrag der Baudirektion.

Amtsblatt.

Rechtsmittel

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Erhalt mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht (Adresse: Verwaltungsgericht des Kantons Appenzell A.Rh., Postfach, Trogen) weitergezogen werden. Die schriftliche Beschwerde hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 9 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit, bGS 143.6).

Auszug an Baudirektion
 Sekretariat Baudirektion
 Zentralstelle für Baugesuche *
 Kantonales Planungsamt *
 Gemeinderat Teufen **

*) 1 Expl. mit Genehmigungsvermerk

**) restliche Expl. mit Genehmigungsvermerk, Rechnung

Versandt am 20. MÄR. 1998

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

